

Für Windenergieanlagen (WEA) mit mehr als 50 m Gesamthöhe ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Dies ergibt sich aus Nr. 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Um einen reibungslosen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu erreichen, ist es empfehlenswert, bereits vor Antragstellung mit der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz Kontakt aufzunehmen und Details über die Durchführung des Verfahrens zu besprechen.



Ansprechpartner beim Kreis Borken sind:

Frau Agatz 02861 / 681-6828

Herr Wolters 02861 / 681-6824

Die Antragsunterlagen sollten in einem Aktenordner zusammengefaßt werden. Die allgemeinen Antragsunterlagen sollten 10-fach eingereicht werden, die Fachgutachten (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfgutachten, landschaftspflegerischer Begleitplan, Typenprüfung, ggf. Standsicherheitsgutachten und Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung) jeweils 4-fach bei. Zur Beteiligung von Richtfunk-, Strom- und Gasleitungsbetreibern sind zusätzlich 5 Kopien des Antragsformulars, der topografischen Karte und des Lageplans erwünscht.

Die Antragsunterlagen müssen die auf den folgenden Seiten aufgeführten Unterlagen enthalten. Die Formulare sind als download auf der Internetseite des Kreises Borken erhältlich.

Formular	Formular 1: Antragstellung
	Formular C: „Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
Abfall	Erklärung über Art, Menge, Verwertung bzw. Beseitigung der anfallenden Abfälle (z.B. Altöl)
Beschreibung	kurze Erläuterung des Antrags (Ist-Zustandes und Umfang der beantragten Genehmigung)
	kurzgefaßte Aussage über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten WEA
	tabellarische Übersicht über die Grunddaten der WEA: - fortlaufende Nummerierung, - Anlagentyp, - Nennleistung, - Nabenhöhe, - Rotordurchmesser, - Standortangabe in Rechts- und Hochwerten (Gauß-Krüger-Koordinaten) - Standortangabe in Grad, Min., Sek mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84), - Höhe der WEA-Spitze in m über Grund und m über NN
Technische Unterlagen	Aufführen der wesentlichen technischen Daten der WEA-Typen: - allgemeine Beschreibung der WEA - Beschreibung der Bauteile - Angaben über Anlagen- und Steuerungstechnik - Fernüberwachung - Wartung - Blitzschutz - mögliche Betriebsstörungen

Karten	Deutsche Grundkarte (1:5000) mit: <ul style="list-style-type: none"> - WEA-Standorten - Angabe der Abstände der WEA untereinander
	topographische Karte (1:10000 oder 1:25000) mit: <ul style="list-style-type: none"> - WEA-Standorten - ggf. Grenzen der ausgewiesenen Windenergie-Konzentrationszone - Natur- und Landschaftsschutzgebieten - Wasserschutzgebieten
	Übersichtplan für den Umkreis von ca. 1500 m mit Kennzeichnung von: <ul style="list-style-type: none"> - WEA-Standorten - baulichen Anlagen und deren Nutzung - planungsrechtlichen Ausweisungen - ggf. vorhandenen Freileitungen des Stromnetzes - Gasleitungen - Sendeanlagen und Richtfunkstrecken - Waldbeständen
Bauvorlagen	Baubeschreibung gem. § 5 BauPrüfVO
	Auszüge aus dem Katasterwerk gem. § 2 BauPrüfVO
	Lageplan gem. § 3 BauPrüfVO (1 : 500)
	Bauzeichnungen gem. § 4 BauPrüfVO (1 : 100), insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Gründung der Anlagen - Schnittzeichnungen / Ansichten
	Standsicherheitsnachweis gem. § 8 BauPrüfVO
	Angaben zum Schutz vor Eiswurf gem. Nr. 2.7.12 der Liste der Technischen Baubestimmungen vom Oktober 2012, RdErl. des MWEBWV vom 03.05.2010 MBl. NRW 2010 S. 416 mit zugehöriger Anlage 2.7/10)
	Angaben zum Brandschutz
	Rückbauverpflichtung, die gesichert ist durch: <ul style="list-style-type: none"> - Baulast oder Dienstbarkeitseintragung oder - Bankbürgschaft
Gutachten	stets beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> - Schallimmissions- und Schattenwurfprognose (zu den detaillierten Anforderungen hierzu siehe separate Merkblätter) - Landschaftspflegerischer Begleitplan
	im Einzelfall beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> - Standsicherheitsgutachten bei geringen Abständen zu benachbarten WEA - Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung bei Abständen zu Wohnhäusern von weniger als dem 3-fachen der Gesamthöhe der WEA